Gemeinde Sauerlach

Landkreis München

Beschlussvorlage

Abteilung / Amt	**Finanzen und Budget**		2026/2032
Sachbearbeiter		Datum	29.09.2026

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status
1.	Haupt- und Finanzausschuss	15.10.2026	Vorberatung	öffentlich
1.	Gemeinderat	20.10.2026	Entscheidung	öffentlich

Neuerlass einer Hebesatzsatzung der Gemeinde Sauerlach

Es besteht seitens des Gemeinderats die Überlegung, den Gewerbesteuerhebesatz für das Jahr 2027 auf 280 v. H. abzusenken.

Dem Ausschuss für Wirtschaft- und Entwicklungsausschuss wurden bereits die daraus voraussichtlichen Mindereinnahmen in Höhe von 310.169,49 € pro Haushaltsjahr dargestellt.

Des Weiteren muss aber auf anderer Seite mit einer Erhöhung der Kreisumlage gerechnet werden. Anhand der vorläufigen Umlagegrundlagen für 2027 und einem angenommenen gleichbleibenden Kreisumlagesatz in Höhe von 53,7 v. H. würde dies eine Kreisumlage in Höhe von 8.126.715,82 € bedeuten (+155.020,63 €).

Um einen ausgeglichenen und genehmigungsfähigen Haushalt vorlegen zu können muss im laufenden Finanzhaushalt mindestens ein Überschuss in Höhe der ordentlichen Tilgungen (für 2027 1.014.659,40 €) erwirtschaftet werden können (dauernde Leistungsfähigkeit).
Grundstücksverkäufe sind investiv und beeinflussen den laufenden Finanzhaushalt nicht.

Der vorgelegte Entwurf einer Hebesatzsatzung wird zur Kenntnis genommen und soll dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Satzung
über die Hebesätze
der Gemeinde Sauerlach
(Hebesatzsatzung)

Die Gemeinde Sauerlach erlässt aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4.06.2024 (GVBl. S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des

Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) oder in Verbindung mit § 16 Gewerbesteuergesetz (GeWStG) in der Fassung vom 15.10.2002 ((BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl.2023 Nr. 411)) folgende Hebesatzung:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Sauerlach erhebt

a) Von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und

b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1.	Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) Haushaltsjahr 2027 und Folgejahre	310 v. H
2.	Für die Grundstücke (Grundsteuer B) Haushaltsjahr 2027 und Folgejahre	310 v. H
3.	Für die Gewerbesteuer Haushaltsjahr 2027 und Folgejahre	280 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem 1. Januar 2027 in Kraft
Gleichzeitig tritt die Grundsteuerhebesatzung vom 19.11.2024 außer Kraft.

Sauerlach, 20.10.2026

BAYERN
GEMEINDE SAUERLACH

Michael Hohenleitner
Erster Bürgermeister